

Erläuterungen „Nutzung des QS-Prüfzeichens bei zusammengesetzten Produkten“

zu den Leitfäden

- Schlachtung und Zerlegung
- Verarbeitung Fleisch und Fleischwaren
- Convenience
- Bearbeitung/Verarbeitung Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Fleischerhandwerk
- Fleischgroßhandel
- Broker Fleisch und Fleischwaren
- Lebensmitteleinzelhandel Fleisch, Fleischwaren und Obst, Gemüse, Kartoffeln

Nutzung des QS-Prüfzeichens bei zusammengesetzten Produkten – Anteil QS-Ware ≥ 50 % bis < 100 %

Das QS-Prüfzeichen kann auf zusammengesetzten Produkten (z.B. Mischsalate, Geschnetzeltes, Spieße mit Gemüseanteilen), die aus mehr als einer Zutat bestehen genutzt werden, wenn die folgenden Bedingungen (sofern anwendbar) erfüllt werden:

- Produkt besteht überwiegend (≥ 50 %) aus Zutaten, die nach den Anforderungen des QS-Systems produziert und vermarktet wurden (QS-Ware).
- Fleisch/Fleischwaren im Produkt, welche unter den Geltungsbereich des QS-Systems fallen, sind vollständig (100 %) QS-Ware.
- Im Produkt enthaltene stückige Zutaten aus Obst, Gemüse, Kartoffeln können als QS-Ware für die Ermittlung des QS-Gesamtanteil einbezogen werden, wenn sie unter den Geltungsbereich des QS-Systems fallen.

Ausgenommen von dieser Vorgabe sind Produkte, die bis auf Zutaten wie beispielsweise Salz, Wasser, Gewürze und/oder Stoffe der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zu 100 % aus QS-Ware bestehen.

Produktgruppe Fleisch/Fleischwaren: Nutzung des QS-Prüfzeichens mit Hinweis auf „QS-Zutaten“ bei Convenience Produkten – Anteil QS-Ware < 50 % bis ≥ 10 %

Das QS-Prüfzeichen mit Hinweis auf „QS-Zutaten“ kann für Convenience-Produkte verwendet werden die Fleischzutaten enthalten, mit einem geringen QS-Anteil (< 50 % QS-Ware) und nicht mit dem regulären QS-Prüfzeichen ausgezeichnet werden dürfen. Dazu gehören beispielsweise Teigwaren in Kombination mit Fleischzutaten, Pizza, Lasagne, Backwaren, Sandwiches sowie Convenience-Produkte mit hohen flüssigen/pastösen Anteilen (z. B. fleischhaltige Feinkostsalate mit Mayonnaise/Dressings) sowie Fertigménüs und Menükomponenten.

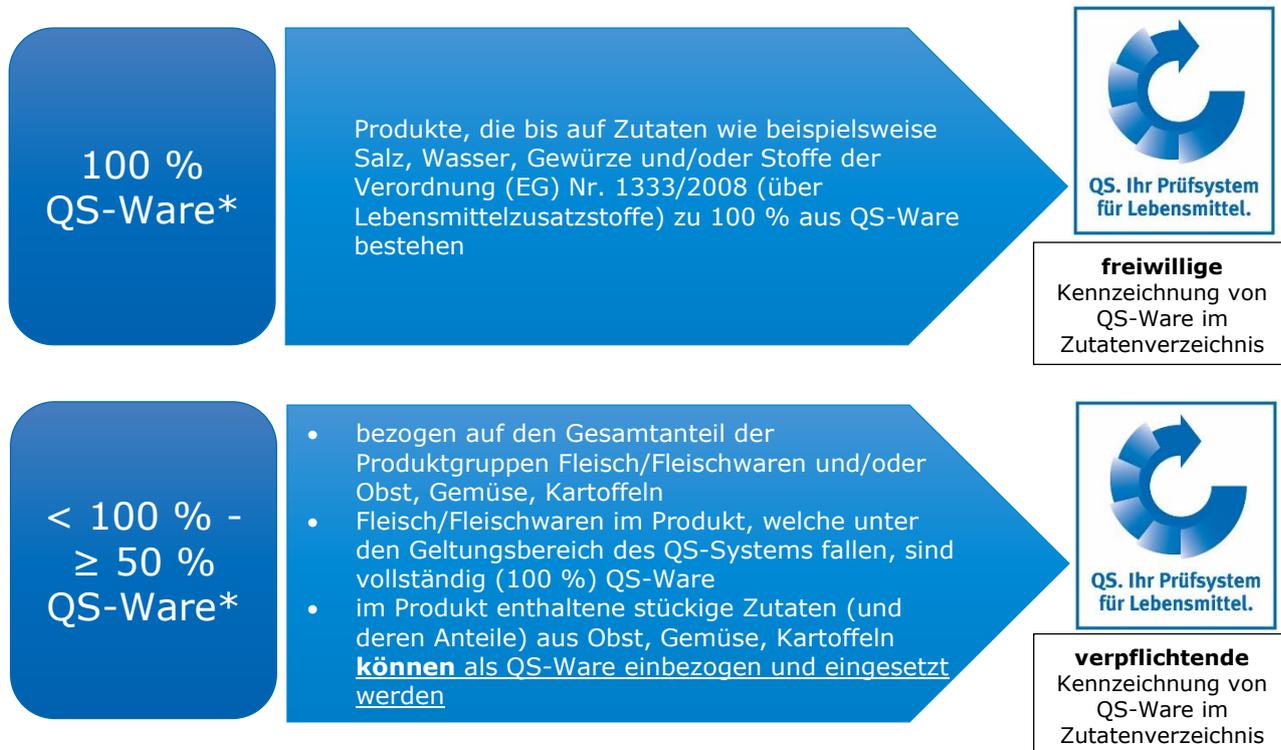
Für die Verwendung des QS-Prüfzeichen mit Hinweis auf „QS-Zutaten“ gelten folgende Voraussetzungen:

- Convenience-Produkte enthalten Fleisch/Fleischwaren und fallen unter den Geltungsbereich des Leitfadens „Convenience“ bzw. „Zusatzmodul Convenience“
- Anteil QS-Ware liegt bei ≥ 10 %.
 - Alternativ bei namensgebendem Anteil bei min. 5 % bezogen auf QS-Fleisch/Fleischwaren, der Mindestanteil QS-Fleisch/Fleischwaren beträgt 5 % nach QUID-Regelungen.
- Fleisch/Fleischwaren im Produkt, welche unter den Geltungsbereich des QS-Systems fallen, sind vollständig (100 %) QS-Ware.
- Im Produkt enthaltene stückige Zutaten aus Obst, Gemüse, Kartoffeln können als QS-Ware für die Ermittlung des QS-Gesamtanteil einbezogen werden, wenn sie unter den Geltungsbereich des QS-Systems fallen.

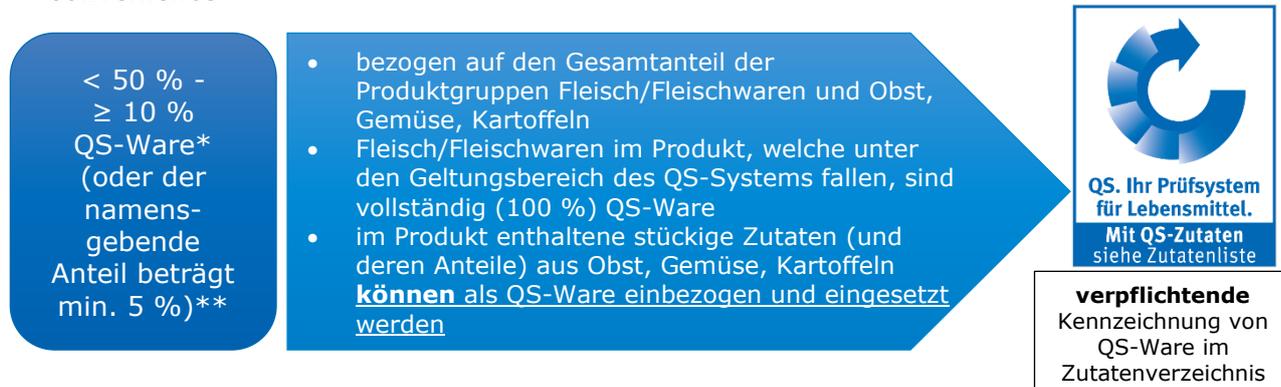
Kennzeichnung einzelner Zutaten als QS-Ware

Damit Endverbraucher erkennen können, welche Zutaten in einem zusammengesetzten Produkt QS-Ware sind, **müssen** diese Zutaten im Zutatenverzeichnis der Etiketten mit einer Fußnote gekennzeichnet sein.

Verwendung des QS-Prüfzeichens und Kennzeichnungsregelungen auf Endverbraucherpackungen



Produktgruppe Fleisch und Fleischwaren: Convenience-Produkte gemäß Leitfaden Convenience



* Die Anteile beziehen sich auf den QS-Gesamtanteil der Produktgruppen Fleisch/Fleischwaren und/oder Obst, Gemüse, Kartoffeln (Mindestanteil QS-Fleisch/Fleischwaren: 5 %). Die Berechnung einzelner Anteile basiert auf den lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben.

** namensgebende Anteile (bezogen auf QS-Fleisch/Fleischwaren) nach QUID-Regelungen.

Für die Zeichennutzung sind die Regelungen gemäß „Gestaltungskatalog für das QS-Prüfzeichen“ zu beachten.

- ⇒ Erläuterungen Abgrenzung des Geltungsbereichs bei zusammengesetzten Produkten
- ⇒ Leitfaden Convenience
- ⇒ Zusatzmodul Convenience
- ⇒ Gestaltungskatalog für das QS-Prüfzeichen